DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Auslegung des Antrages auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Arendsee

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Arendsee des WV Stendal-Osterburg gem. §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 73 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalts (WG LSA) ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung neu festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Arendsee (Altmark) und erstreckt sich auf die Gemarkungen Arendsee (Fluren 13, 17, 18, 21 und 22) und Thielbeer (Fluren 2, 4, 5 und 6). Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind der Übersichtskarte zu entnehmen.

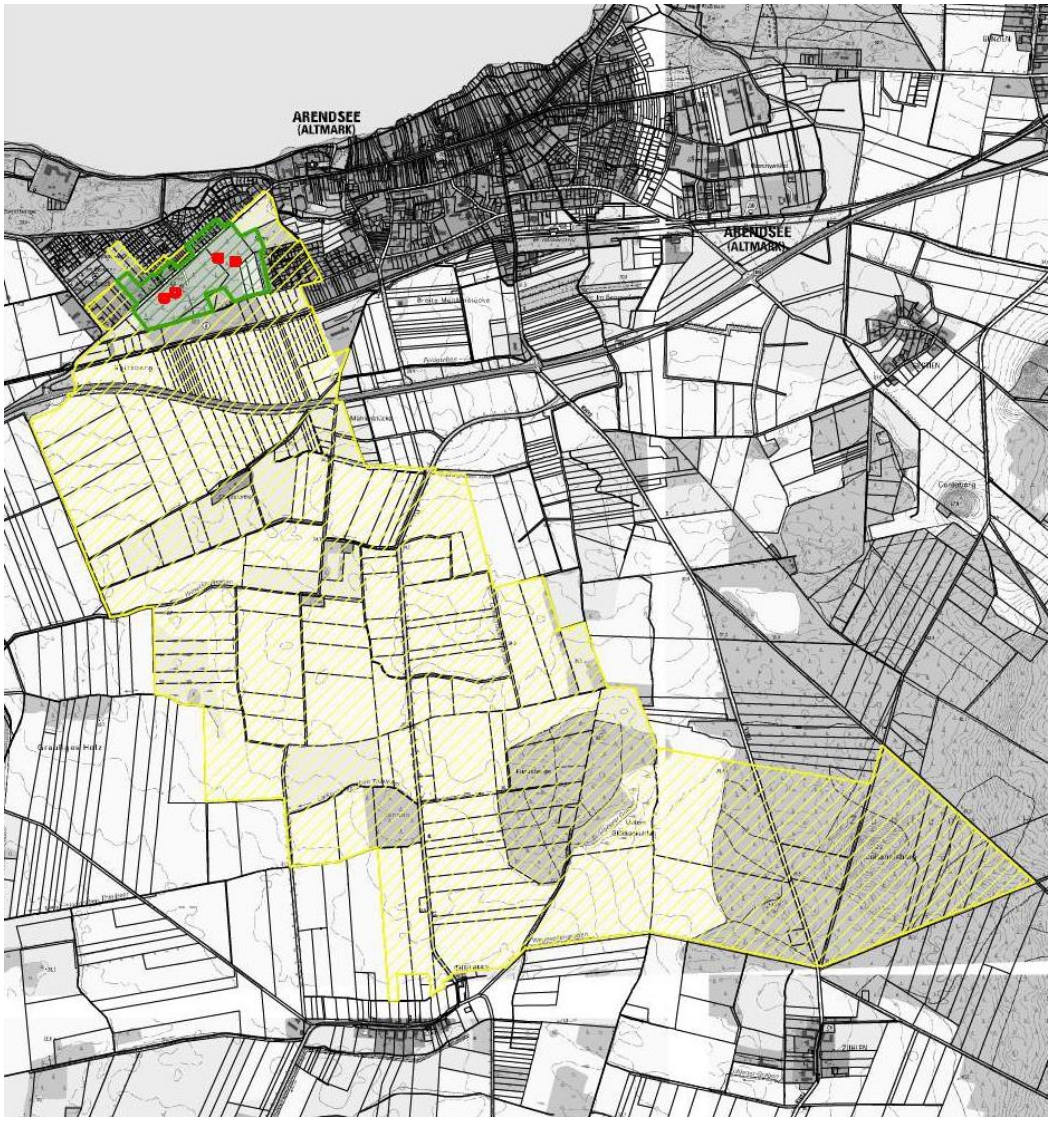

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Folgende Schutzbestimmungen sollen ergehen:

Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

(1) Für die Zonen II und III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2** des ausgelegten Verordnungsentwurfes.
(2) Die untere Wasserbehörde (UWB) kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos oder anderer markanter Stoffe für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
(3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die UWB. Die Genehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden.
(4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen erfolgt durch die UWB. Die Kontrolltätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens bleiben hiervon unberührt.

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Arendsee

Handlungen und Nutzungen,
die verboten (v) bzw. beschränkt (b) gestattet sind

		Zone II	Zone III
1.	***Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager***		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	v	

1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	v	
1.3	Bergbau und Bohrlochbergbau	v	
1.4	Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck („Fracking“) und CO_2-Speicherung	v	
1.5	Untergrundspeicher	v	
1.6	Errichten, Erweitern und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden	v	
1.7	Errichten, Erweitern und Betreiben von Erdwärmekollektoren	v	b
1.8	Untertagebergbau, Tunnelbau	v	
1.9	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	v	
1.10	Durchführen von Bohrungen <u>Ausgenommen:</u> Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	v - -	
1.11	Durchführen von Sprengungen	v	
1.12	Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten inklusive des Oberbodens	v	
2.	***Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe***		
2.1	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe	v	
2.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen	v	
2.3	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	v	b

2.4	Bau von Versorgungsleitungen (z. B. Strom)	v	b
2.5	Errichten, Erweitern und Betreiben von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln <u>Ausgenommen:</u> oberirdische Aufstellung von Transformatoren	v v	v -
2.6	Errichten oder Erweitern von Biogas-/ Bioethanolanlagen sowie das Lagern von Gärsubstraten	v	
2.7	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes[1]	v	
2.8	Verwerten oder Ablagern von Rückständen und Reststoffen, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung	v	
2.9	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung <u>Ausgenommen:</u> Für Mess-, Prüf-, und Regeltechnik	v v	v b
2.10	Ablagern von Baggergut aus Gewässern <u>Ausgenommen:</u> nicht schädlich belastetes Baggergut (BG-0[2]) aus Entwässerungsgräben im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung	v b b	b - -
2.11	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	v	
2.12	Errichten von Friedhöfen (Erdbestattungen)	v	

[1] Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. d. g. F.

[2] BG-0: unbelastetes, natürliches Baggergut aus Gewässern. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), i. d. g. F.).

2.13	Errichten, Erweitern und Betreiben von Bestattungswäldern (Urnenbestattung)	v	
2.14	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (tierische Nebenprodukte)	v	
2.15	Errichten, Erweitern und Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen	v	
2.16	Errichten, Erweitern und Betreiben von Wärmekraftwerken	v	
3.	***Umgang mit wassergefährdenden Stoffen***		
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG[3] zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG einschließlich Windkraftanlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV[4] entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-
3.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	v	
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	v	-
	Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	v	-

[3] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.

[4] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), i. d. g. F.

3.4	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft <u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV[4] entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v v	v -
3.5	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage <u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV[4] entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v v	v -
3.6	Errichten oder Erweitern von Erdbecken für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	v	
4.	***Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen***		
4.1	Einleiten durch Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung <u>Ausgenommen:</u> nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser das breitflächige, ungezielte Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone die flächenhafte Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mind. mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern und zur Kanalisation nicht möglich ist	v b v v	v - b b

4.2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer <u>Ausgenommen:</u> Abwasser aus Kleinkläranlagen und Abwasserbehandlungsanlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde sowie das Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen und Niederschlagswasser von Straßen, das die Anforderungen der RiStWag[5] einhält	v b	b -
4.3	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken und Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik	v	b
4.4	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und Trockenaborten <u>Ausgenommen:</u> die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik sowie die Errichtung von Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise und abflusslosen Sammelgruben, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind	v v	v -
4.5	Einleiten von Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund	v	b
5.	***Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau***		
5.1	Errichten oder Erweitern von Erdsilos	v	
5.2	Feldrandlagerung von Festmist, Hühnertrockenkot, Kompost und festen Gärresten einschließlich der Zwischenlagerung zur Ausbringung <u>Ausgenommen:</u> die Zwischenlagerung in einem Zeitraum von max. 6 Stunden	v b	

[5] Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)

5.3	Zwischenlagern von wassergefährdenden Düngemitteln	v	
5.4	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Agrarflugzeuge	v	
5.5	Kahlschlag einer > 1 ha großen Fläche und Waldrodung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	im Rahmen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung	v	-
	Agroforstwirtschaft	v	-
5.6	Erstaufforstungen	v	b
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Kombination von Bäumen, Sträuchern mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung (Agroforst)	v	-
5.7	Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze	v	b
5.8	Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser (z. B. durch den Umbruch von Dauergrünland)	v	
5.9	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	v	b
5.10	Errichten und Erweitern von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	v	b
5.11	Errichten und Erweitern von Stallanlagen, sowie Tierhaltung in Freigehegen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	v	-
5.12	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	v	
5.13	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	v	b

5.14	Beweidung <u>Ausgenommen:</u> bis zu einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) <u>(Bedingung:</u> Nachweisführung eines Weidetagebuches)	v v	v b
6.	***Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration***		
6.1	Gewässerausbau und -neubau	v	b
6.2	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	
6.3	Errichten und Erweitern von Drainagen und Entwässerungsgräben	v	
7.	***Sachgebiet Verkehrswesen***		
7.1	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Anlagen des schienengebundenen Verkehrs und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen <u>Ausgenommen:</u> Feld- und Waldwege sowie Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und wenn die Anforderungen der RiStWag[5] in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden	v v	v b
7.2	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	v	-
7.3	Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen	v	b
7.4	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	v	
8.	***Sonstige Sachgebiete***		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	v	
8.2	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	v	

8.3	Errichten und Erweitern von Fischteichen	v	
8.4	Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen <u>Ausgenommen:</u> das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	v v	b -
8.6	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen	v	
8.7	Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	v	b
8.8	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	

Die Antragsunterlagen sowie der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das geplante Wasserschutzgebiet Arendsee und die dazu gehörenden Karten werden

vom **15.06.2026**
bis einschließlich **14.07.2026**

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz beim Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel sowie in der Gemeinde Arendsee (Altmark) zu folgenden Dienstzeiten für einen Monat ausgelegt:

1. **Altmarkkreis Salzwedel**, Umweltamt, <u>Zimmer 101</u>,
   Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel

   Montag 8.30 - 11.30 Uhr
   Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13 - 18 Uhr
   Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
   Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
   <u>oder nach Terminvereinbarung</u>

2. **Stadt Arendsee (Altmark)**, Team Bau- und Stadtentwicklung, <u>Zimmer 5</u>,
   Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

   Dienstag 9.00 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
   Donnerstag 9.00 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
   <u>oder nach Terminvereinbarung</u>

Einwendungen zum Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder bei der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf privatrechtlichen Titeln.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz mit den Beteiligten erörtert. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwender und der Behörde.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei mehr als 50 Benachrichtigungen können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Salzwedel, den 05. Mai 2026

Kanitz